



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Interessengemeinschaft Transparenz
Herrn Rolf Zimmermann
Zum Kronenborn 12
52557 Bad Hönningen

EINGEGANGEN AM 23. DEZ. 2022

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

 Dezember 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1144-0004#2018/0002-0301 334		Birgit Muth Birgit.Muth@mdi.rlp.de	06131 16-3495 06131 16-17 3495

Bitte immer angeben!

Auswirkungen des Schreibens vom 12. Januar 2022 an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion betreffend die Finanzaufsicht der ADD über defizitär wirtschaftende Kommunen

Sehr geehrter Herr Zimmermann, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. November 2022. Darin legen Sie dar, aufgrund des o.g. Schreibens des Ministeriums des Innern und für Sport an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion würden der Stadt Bad Hönningen keine Kredite genehmigt. Dies führe in Bad Hönningen dazu, dass ein vom Land gewährter großer Förderzuschuss gestoppt worden sei und die bisher entstandenen Planungskosten nun durch die Bürgerschaft finanziert werden müssten.

Mit dem von Ihnen benannten Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Januar 2022 wurde ein Beschluss des Landtags vom 23. September 2021 umgesetzt, dem eine Prüfung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz betreffend die „Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftenden Kommunen“ zugrunde lag. In diesem Schreiben werden defizitär wirtschaftende Kommunen angehalten, den Schuldendienst für zusätzlich aufgenommene Investitionskredite mit eigenen Einnahmen oder durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken. Auf diese Weise soll das ständige Anwachsen des Schuldenberges gestoppt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund der geplanten Altschuldenübernahme durch das Land erforderlich. Übernimmt das Land einen



gewichtigen Anteil der kommunalen Liquiditätskredite, muss ein abermaliges Anwachsen neuer Liquiditätskredite verhindert werden. Im Übrigen soll ein Anwachsen der Verschuldung auch aus Gründen der intergenerativen Gerechtigkeit vermieden werden. Zukünftigen Generationen sollen nicht im Übermaß mit dem Schuldendienst für die in der Vergangenheit verursachte Verschuldung belastet werden, insbesondere deshalb nicht, weil den zusätzlichen Liquiditätskrediten regelmäßig kein zusätzliches Vermögen gegenübersteht.

Durch das Schreiben vom 12. Januar 2022 wird aber kein Zwang zu Steuer- oder Umlageerhöhungen begründet. Die Kommunen können durchaus andere Maßnahmen bestimmen, um eine Verbesserung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Auch ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinden, eigene Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu generieren und das Haushaltsausgleichsgebot zu beachten nicht erst aus dem Schreiben vom 12. Januar 2022. Sie waren seit je her in den bestehenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften verankert.

Will die Stadt Bad Hönningen daher, z. B. zur Finanzierung ihres Eigenanteils im Rahmen einer Fördermaßnahme des Landes, Investitionskredite aufnehmen, hat sie jährlich für den Gesamtbetrag der Investitionskredite darzustellen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden. Ob dies im Falle der Stadt Bad Hönningen gelungen ist, kann ich Ihrem Schreiben nicht entnehmen. Anders als der von Ihnen übersandte Protokollauszug der Stadtratssitzung vom 13. Juli 2022 nahelegt, setzt die Aufnahme eines Investitionskredits durch die Stadt Bad Hönningen hingegen nicht voraus, dass die Kreditaufnahme der Finanzierung eines Vorhabens dient, das unabweisbar erscheint oder das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes erfährt (vgl. Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 103 der Gemeindeordnung).

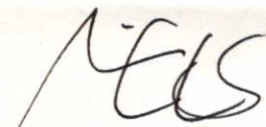
Auch wurden von Seiten des Ministeriums des Innern und für Sport in jüngerer Zeit keine die Stadt Bad Hönningen betreffenden Bescheide der Städtebauförderung widerrufen. Dem von Ihnen beigefügten Protokollauszug der Stadtratssitzung vom 13.



Juli 2022 ist vielmehr zu entnehmen, dass die Projekte „Umgestaltung des Rheinufers“ sowie „Erwerb des Gemeindezentrums“ von der Stadt zurückgestellt wurden. Dies ist im Rahmen der Städtebauförderung zunächst unproblematisch, da die für die nächsten vier Jahre zugesagten Fördermittel gegenwärtig bezogen auf die jeweilige Jahrestanche dreimal übertragbar sind und nach Vorlage eines entsprechenden Mittelabrufes ausgezahlt werden können.

Ob die von Ihnen kritisierte Umlegung der Planungskosten im Rahmen der Erhebung wiederkehrender Beiträge zulässig ist, kann ohne Kenntnis der Einzelheiten nicht beurteilt werden. Ist dies der Fall, ist die Stadt Bad Hönningen nach § 94 Abs. 2 GemO verpflichtet, Beiträge zu erheben. Zudem ist eine Förderung durch das Land unzulässig, soweit das Vorhaben auch ohne finanzielle Förderung des Landes verwirklicht werden kann (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 23 Landeshaushaltsordnung). Erzielbare Einnahmen aus der Erhebung wiederkehrender Beiträge sind vorrangig vor Städtebaufördermitteln einzusetzen. Eine Finanzierung durch Fördermittel anstelle einer Beitragserhebung ist daher nicht möglich. Ich hoffe, meine Ausführungen konnten zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling